

§ 1 W-ADG Geltungsbereich

W-ADG - Wiener Antidiskriminierungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.07.2018

1. (1)Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für folgende Angelegenheiten des Landes und der Gemeinde, sofern diese Angelegenheiten in die Regelungskompetenz des Landes fallen:
 1. 2.Gesundheit;
 2. 3.Bildung;
 3. 4.Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum;
 4. 5.Zugang zu und Erweiterung selbständiger Erwerbstätigkeit.
1. (2)In den Angelegenheiten des Abs. 1 unterliegen folgende Kompetenzbereiche dem Geltungsbereich dieses Gesetzes:
 1. 1.die Hoheitsverwaltung des Landes und der Gemeinde;
 2. 2.die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und der Gemeinde;
 3. 3.die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch ausgegliederte oder sonstige private Rechtsträger, die vom Land oder der Gemeinde beauftragt werden.
2. (3)Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind auch Tätigkeiten von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erfasst, die der Regelungskompetenz des Landes in den Sachbereichen des Abs. 1 unterliegen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at